VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH und der Unternehmergesellschaft

KEINE ZEIT ZUM „INFORMIEREN"? Ab sofort nur noch 2 Seiten: schnell, präzise und noch kürzer.

Freitag, 30.5.2014 www.GmbH-GF.de **22. KW 2014**

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

werden Persönlichkeitsrechte verletzt, muss Google die entsprechenden Internet-Seiten löschen. Und zwar dann, wenn die Angaben falsch oder unvollständig sind. So hat es der Europäische Gerichtshof (EuGH) jetzt entschieden. Betroffene Personen müssen dazu einen Löschungsantrag bei Google einreichen (Google-Suche > Richtlinien zum Entfernen von Inhalten). Interessant ist dieses Urteil natürlich auch für Firmen. Können Sie damit Falschbehauptungen und geschäftsschädigende Seiten über Ihre Firma entfernen lassen? Antwort: JEIN. Im Prinzip sollte diese Rechtsprechung auch Firmen schützen. In der Praxis bleibt das aber ein schwieriges Unterfangen. Google wird das Urteil nicht einfach hinnehmen (EuGH, Urteil vom 13.5.2014, C-131/12).

Für die Praxis: Es ist davon auszugehen, dass es nach dem EuGH-Urteil zu einer Klagewelle gegen Google kommen wird. Auch Firmen werden versuchen, ihre Rechte durchzusetzen, um die Firma im Internet zu schützen. Das kann im Einzelfall teuer werden. Lassen Sie den großen Unternehmen den Vortritt. Wir halten Sie auf dem Laufenden, wenn die Chancen auch für kleinere Unternehmen steigen.

Mit besten Grüßen Ihr

Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief

\+ + +

Gesellschafterversammlung: Wie Sie Beschlüsse wasserdicht machen

Beschlüsse der Gesellschafter sind nichtig, wenn diese gegen die Vorschriften des Aktiengesetzes verstoßen (§ 241 AktG). Dies gilt analog für die GmbH und die Vorschriften des GmbH-Gesetzes. Dabei bedeutet Nichtigkeit: Der Beschluss muss von niemanden beachtet werden, er entfaltet keine Rechtsfolgen, er ist „nichtig", wie nicht ergangen. Die Nichtigkeit eines Beschlusses wird mit der Feststellungsklage (Landgericht – Abt. Wirtschaftsrecht) geprüft. Die Klage kann grundsätzlich nur von Betroffenen, also den Gesellschaftern erhoben werden, nicht aber vom Fremd-Geschäftsführer. Verklagt wird die GmbH. Als Geschäftsführer haben Sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Feststellungsklage zur Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses erhoben wird. Gründe für die Nichtigkeit sind:

- Einberufungsmängel (nicht alle Gesellschafter, fehlende Einberufungsberechtigung, falsche Angaben bei der Einladung zur Gesellschafterversammlung, unvollständig oder zu spät vorgelegte Tagesordnung),
- die fehlende Beurkundung eines Beschlusses,
- Verstoß des Beschlusses gegen geltende gesetzliche Vorschriften;
- Verstoß gegen die guten Sitten,
- fehlende gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Voraussetzungen (z. B. die fehlende Prüfung des Jahresabschlusses, unzulässige Einziehung eines GmbH-Anteils).

Unabhängig von diesen Kriterien können Gesellschafterbeschlüsse, die Mängel aufweisen, mit einer Anfechtungsklage geprüft werden (§ 241 AktG). Das betrifft die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen des Gesellschafterbeschlusses. Klageberechtigt ist der Gesellschafter, auch der Erwerber eines Geschäftsanteils, nicht jedoch der Fremd-Geschäftsführer. Verklagt wird die GmbH beim zuständigen Landgericht - Abt. Wirtschaftsrecht – am Sitz der Gesellschaft. Der Geschäftsführer hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Anfechtungsklage gegen einen Gesellschafterbeschluss erhoben wird. Klagt der einzige Gesellschafter-Geschäftsführer gegen die GmbH, müssen die übrigen Gesellschafter für die GmbH einen Prozessbevollmächtigten bestimmen. Oder das Gericht bestimmt einen Prozesspfleger. Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat nach der Beschlussfassung (§ 246 Abs. 1 AktG). Diese Frist kann überschritten werden, wenn zur Sachverhaltsprüfung aufwendige Gutachten eingeholt werden müssen oder die Gesellschafter durch zwingende Gründe an der rechtzeitigen Klageerhebung gehindert sind. Liegen Gründe für eine Fristüberschreitung vor, darf die Frist nur angemessen überschritten werden, u. E. maximal zwei Monate (so zuletzt BGH, Urteil vom 14.5.1990, II ZR 126/89).

Für die Praxis: Als (Gesellschafter-) Geschäftsführer sind Sie gut beraten, wenn Sie vor dem Termin der Gesellschafterversammlung persönlich prüfen, ob die oben genannten Punkte eingehalten sind. Insbesondere dann, wenn wichtige und weit reichende Entscheidungen anstehen. Häufiger Fehler: Der Beschlussgegenstand deckt sich nicht mit den in der Ta-

gesordnung angekündigten Gegenständen der Gesellschafterversammlung. Ist ein solcher Fehler absehbar, können Sie die verbesserte Tagesordnung noch nachreichen – allerdings muss die dann spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Gesellschafter eingegangen sein (§ 51 Abs. 4 GmbH-Gesetz).

+ + +

Geschäftsführungs-Aufgabe: Feedback-Gespräche richtig führen

Eigentlich will der Mitarbeiter nur das Feedback des Chefs einholen. Der fand den Vorschlag für zur Neukundengewinnung aber gar nicht gut. *„Das läuft so nicht!"*. Solche Aussagen des Chefs mögen sachlich gerechtfertigt sein – im Feedback-Gespräch bringt das aber nichts. Wird der Chef später auf seine kritischen Äußerungen angesprochen, wird schnell klar: Er hat die Gesprächs-Situation völlig falsch eingeschätzt und „zwischen Tür und Angel" seine Meinung dazu gesagt. Ihm ist dabei oft gar nicht bewusst, dass der Mitarbeiter eine kritische Auseinandersetzung sucht. Dass das aber nur funktioniert, wenn der Chef bestimmte Techniken nutzt. **Die Folgen:** Es kommt zu Missverständnissen, man redet aneinander vorbei. Der Mitarbeiter wird verunsichert und demotiviert. Bei zukünftigen Aufgabenstellungen wird er sich zurückhalten und sich vorher absichern. Das Feedback-Gespräch sollte nach Regeln laufen, wenn es Einstellungs- oder Verhaltensänderung erreichen soll.

Besser geht es so: Ziel des Feedback ist, Verhaltensweisen bewusst wahrzunehmen und einzuschätzen, wie Verhalten auf andere wirkt. Nehmen Sie sich Zeit für das Feedback-Gespräch. Überlegen Sie, was Sie sagen wollen und wie Sie es sagen. Feedback ist schwierig, weil Kritik an der Person geübt wird. Daher ist es wichtig, beim Feedback Regeln einzuhalten. Feedback sollte konstruktiv sein (Verbesserungsvorschläge), beschreibend (keine Bewertungen, keine Unsachlichkeiten) und konkret sein (auf die Person und die Sache bezogen). Vom Mitarbeiter, dem Sie das Feedback geben, können Sie ebenfalls die Einhaltung bestimmter Regeln einfordern. Achten Sie darauf (und setzen Sie das ggf. durch), dass der Mitarbeiter Sie ausreden lässt, dass Sie sich nicht rechtfertigen oder verteidigen. Machen Sie vorher klar, dass Sie nicht beschreiben wie der Mitarbeiter **ist**, sondern immer nur, wie er auf Sie **wirkt**, und dass Sie unbedingt nachfragen, ob die vorgetragenen Kritikpunkte verständlich sind und ob es Ihnen gelungen ist, neue Anregungen zu geben.

+ + +

WM-Fieber im Büro: Was die Mitarbeiter dürfen und was nicht

Die meisten Spiele der Fußball-WM 2014 finden abends oder nachts statt. Aber in vielen Branchen und Betrieben wird in Schicht oder länger gearbeitet. Was sagt das Arbeitsrecht? Wie lösen Sie Zielkonflikte konstruktiv für den Betrieb und den Fußball-Fan? > http://gmbh-gf.de/aktuell/brasilia-2014 .

+ + +

Immobilien-GmbHs müssen Kautions-Urteil des Bundesgerichtshofs umsetzen: Das aktuelle BGH-Urteil zur Verwendung der Kaution des Mieters gilt auch für gewerblich tätige GmbHs, die Immobilien vermieten. Danach ist es nicht zulässig, wenn der Vermieter die Kaution nicht getrennt von den übrigen Geschäftskonten führt. Außerdem ist es nicht erlaubt, die Kautions-Gelder für andere Geschäfte oder Zwecke (Sicherheit) zu verwenden, auch nicht zur Begleichung von strittigen Forderungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter (BGH, Urteil vom 7.5.2014, VIII ZR 234/13).

Für die Praxis: Der Vermieter hatte sich im Mietvertrag das Recht vorbehalten, bei strittigen Rechtsfragen (Mietminderung durch den Mieter) auf das Kautionskonto zuzugreifen und dafür einen Ausgleich des Kontos vom Mieter zu verlangen. Die Klausel ist laut BGH nicht zulässig und unwirksam.

+ + +

Online-Geschäfte – einfacher Widerruf muss genügen: Eine Zusatzklausel, wonach der Widerruf eines Fernabsatzgeschäftes nur wirksam wird, wenn ein zusätzlicher Bestätigungslink in der E-Mail betätigt wird, ist unwirksam. Der einfache Widerruf muss genügen (Amtsgericht München, Urteil vom 20.3.2014, 261 C 3733/14).

Für die Praxis: Ein Unternehmen („Schwimmkurse online buchen") hatte im Internet ein Storno-Formular eingestellt. In den AGB war aber zusätzlich vorgegeben, dass die per Formular eingereichte Stornierung erst wirksam wird, wenn der daraufhin verschickten in der Bestätigungs-E-Mail einfügte Bestätigungs-Link angeklickt wird. Das ist nicht zulässig.

+ + +

Rundfunkgebühren-Ordnung für Gewerbetreibende bleibt erst einmal unangreifbar: Der Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz hat die Klage eines Unternehmers abgewiesen, der prüfen lassen wollte, ob die beschlossene Einbeziehung von Kraftfahrzeugen und PCs, die in einzelnen Branchen zu außerordentlichen Kostensteigerungen geführt haben, rechtlich zulässig ist (Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.4.2014, VGH B 35/12).

Für die Praxis: Das Verfassungsgericht stellt ausdrücklich klar, dass auch für Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge eine Gebühr erhoben werden darf. Allerdings ist der Gesetzgeber verpflichtet, im Einzelfall zu prüfen, ob die beschlossene Gebührenordnung im Einzelfall zu unangemessenen Härten führen kann – was z. B. in der Branche Autovermietung oder Hotelbetriebe zutreffen könnte. Gehen Sie aber zunächst davon aus, dass der Autovermieter *SIXT* sich von diesem Urteil nicht beeindrucken lässt und eine weitere gerichtliche Prüfung anstreben wird (vgl. zuletzt Nr. 48/2013).

+ + +

Registergericht muss Unternehmergesellschaft eintragen: Erbringt der Gesellschafter einer Unternehmergesellschaft wie im Gesellschaftsvertrag vereinbart die Stammeinlage (hier: 100 EUR) in bar, darf das Registergericht die Eintragung nicht mit dem Hinweis auf eine Sacheinlagegründung ablehnen, wenn zuvor der einzelkaufmännische Betrieb des UG-Gründers auf die UG übertragen wurde (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7.5.2014, 11 Wx 24/14).

Für die Praxis: Typisch Registergericht. Das Gericht stellt dazu klar: Nur wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Bareinlage nicht eingezahlt wurde, darf das Registergericht die Eintragung ablehnen. Ansonsten muss das Gericht die Versicherung des Geschäftsführers zur Kenntnis nehmen, dass dieser die Einlage bar eingezahlt hat.